

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 413/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 21. November 2005 - B 2 U 319/05 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 21. November 2005 den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt und seine mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen Beschluss richtet sich die beim BSG am 20. Dezember 2005 eingegangene privatschriftliche sinngemäße Gegenvorstellung des Klägers vom 13. Dezember 2005. Diese ist nicht statthaft.
- 3 Grundsätzlich sind gegen Entscheidungen des BSG weder Rechtsmittel noch Gegenvorstellungen statthaft. In Abweichung von diesem Grundsatz kann das Revisionsgericht nur ausnahmsweise nochmals sachlich über eine Nichtzulassungsbeschwerde befinden. Das BSG hat dies - unter Berücksichtigung insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - angenommen, wenn die Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu einem anders nicht zu beseitigenden groben prozessualen Unrecht (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 mwN) bzw zu einer Verletzung von Grundrechten führt, die zur Aufhebung der Entscheidung des BSG durch das BVerfG führen müsste (stellvertretend: BSG Beschluss vom 10. Juli 2000 - B 2 U 185/00 B -0; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Vor § 143 RdNr 16b).
- 4 Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2005 gibt keinen Anlass, die Entscheidung des Senats vom 21. November 2005 zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, dass der angegriffene Beschluss Grundrechte des Klägers verletzen oder zu anders nicht zu beseitigendem groben prozessualen Unrecht führen könnte. Denn wie der Senat im Beschluss vom 21. November 2005 dargelegt hat, konnte dem Kläger - unabhängig von einer Fristversäumnis - auch deshalb keine PKH bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Beschwerde selbst musste mangels Einlegung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten verworfen werden.
- 5 Die Gegenvorstellung des Kläger war dementsprechend als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

